

# REGLEMENT

## Art. 1

### **GEGENSTAND**

Gegenstand dieses Reglementes ist die Festlegung einer allgemein gültigen Ordnung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Schellenberg; ebenso sind die Rechte und Pflichten zwischen Betreiber und Teilnehmer festgelegt.

## Art. 2

### **EIGENTUM**

Eigentümerin der Gemeinschaftsantennenanlage Schellenberg ist die Gemeinde Schellenberg.

## Art. 3

### **NAME**

Die Gesamtheit aller Anlageteile der Gemeinschaftsantennenanlage trägt den Namen Gemeinschaftsantennenanlage Schellenberg (GA-Schellenberg).

## Art. 4

### **ORGANE**

Oberstes Organ bei dem Bau, Betrieb und Unterhalt der GA-Schellenberg ist der Gemeinderat. Ausführendes und geschäftsführendes Organ ist der Gemeinderat Schellenberg.

## Art. 5

### **KONZESSION**

Träger der Konzession für den Bau, Betrieb und Unterhalt der GA-Schellenberg ist die Gemeinde Schellenberg.

## Art. 6

### **ZWECK**

Zweck der Gemeinschaftsantennenanlage Schellenberg ist die Versorgung der Einwohnerschaft der Gemeinde Schellenberg mit möglichst hochwertigen und vielzähligen Fernseh- und UKW Programmen.

Art. 7

**ORGANISATION**

Leitendes Organ der Gemeinschaftsantennenanlage Schellenberg ist der Gemeinderat. Ihm obliegen alle Kompetenzen, die im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage auftreten können. Der Gemeinderat ist berechtigt, seine diesbezüglichen Kompetenzen an eine von ihm ernannte Instanz zu delegieren.

Ausgenommen von dieser Delegation ist die Festlegung von Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträgen.

Art. 8

**RECHNUNGSWESEN**

Die Gemeinde führt über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage eine eigene Rechnung. Die Anlage muss nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden.

Art. 9

**ERSTELLUNG  
UNTERHALT**

Zum Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage ist nur die Gemeinde berechtigt.

Art. 10

**ERSCHLIESSUNGS-  
GEBIET**

Der Umfang der Anlage beschränkt sich in der Regel auf die Bauzone der Gemeinde Schellenberg. Der Gemeinderat entscheidet, welche Gebiete und Liegenschaften erschlossen werden sollen.

Art. 11

**ERWEITERUNG**

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausserhalb des Gemeindegebietes liegende Teilnehmer an die Anlage anschliessen zu lassen (das Ausland ausgenommen).

Art. 12

**GEBÜHREN ALLG.**

Für die Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten werden Gebühren und Beiträge gemäss beiliegender Gebührenordnung erhoben.

Der Gemeinderat hat die Gebühren periodisch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

#### Art. 13

##### **WOHNEINHEIT ANSCHLUSS**

Als Einheit für die Festlegung der Gebühren gilt die Anzahl der angeschlossenen Haushalte. Werden in einer Wohnung mehr als ein Haushalt geführt, so gilt dies als zweite / n-te Wohneinheit.

Bei Gewerbe-, Industriebetrieben, usw. gilt jede Teilnehmerdose als Anschluss-Stelle.

Bei Pflege-, Wohn- und Altersheimen gilt ebenfalls jede Teilnehmerdose als Anschluss-Stelle.

Reihenhäuser, Terrassenhäuser oder ähnlich zusammenhängende Wohneinheiten gelten als Mehrfamilieneinheiten, sofern nur ein gemeinsamer Anschluss besteht.

#### Art. 14

##### **RADIO- UND TV- DOSEN IN DER WOHNEINHEIT**

Jedem Teilnehmer ist es gestattet, sofern er die Anschlussgebühr unter der Kategorie Wohnhäuser entrichtet, beliebig viele Radio- und TV-Dosen innerhalb seines Haushaltes zu erstellen. Eröffnet ein solcher Teilnehmer jedoch einen zweiten Haushalt in seiner Wohneinheit, so gilt dies als zweite Wohneinheit.

Die diesbezügliche Meldung ist unverzüglich durch den Haus- oder Wohnungseigentümer an die Gemeinde vorzunehmen

#### Art. 15

##### **SONDERGEBÜHREN**

Alle in der Gebührenordnung nicht erfassten Teilnehmergebühren legt der Gemeinderat fest. Der Gemeinderat entscheidet ebenfalls in Zweifels- oder Grenzfällen verbindlich und entgeltlich.

#### Art. 16

##### **TEILNEHMER**

Teilnehmer und Partner der Gemeinschaftsantennenanlage Schellenberg ist der Haus-, Liegenschafts-, Betriebs- bzw. der Objektbesitzer.

Die einmalige Anschlussgebühr als auch die Unterhaltskostenbeiträge sind durch den Eigentümer zu entrichten.

#### Art. 17

##### **KÜNDIGUNG**

Wünscht ein ordnungsgemäss angeschlossener Teilnehmer vom Anschlussvertrag zurückzutreten, so hat er keinen Anspruch auf eine Rückvergütung des Baukostenbeitrages oder dergleichen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief durch den Teilnehmer an die Gemeinde zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate. Die Zuleitung wird an der Übergabestelle unterbrochen.

Art. 18

**MELDEPFLICHT**

Besitzänderungen von Liegenschaften, Eigentumswohnungen usw. sind durch den neuen Besitzer der Gemeinde zu melden.

Art. 19

**ÜBERGABESTELLE**

Die Signalübergabestelle zum Teilnehmer befindet sich üblicherweise an der Grundstücksgrenze des anzuschliessenden Objektes. Im Zweifelsfalle legt der Gemeinderat die Übergabestelle fest, wobei die Interessen des Grundstück- und Objekteigentümers gebührend zu berücksichtigen sind, ebenso die allgemein gültigen Vorschriften der LieComtel und die speziellen Vorschriften der Gemeinde.

Art. 20

**HAUS-  
INSTALLATIONEN**

Ab der Übergabestelle ist die Erstellung der Hauszuleitung der Hausinstallation Sache des Teilnehmers. Vor der Erstellung der Hausinstallation hat der Interessent mit der Gemeinde einen Anschlussvertrag abzuschliessen. Die Hausinstallation darf nur von einem konzessionierten Fachmann ausgeführt werden. Nach Erstellung der Hausinstallation hat der Konzessionär die ausgefüllte Installationsanzeige bei der Gemeinde abzugeben.

Art. 21

**DURCHLEITUNGS-  
RECHT**

Der Besitzer oder Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstückes hat das unentgeltliche Durchleitungsrecht durch seinen Besitztum gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu bewilligen. Ebenso hat er die Bewilligung zur Erstellung von Anschluss- und / oder Verteilkabinen zu gewähren, wobei die Standortwünsche des Besitzers berücksichtigt werden sollen. Die einmalige Entschädigung für eine Standortbewilligung der Verstärker und / oder Verteilkabinen im Dienstbarkeitsverhältnis beträgt CHF 100.--.

Art. 22

**RECHT AUF  
ANSCHLUSS**

Jeder Einwohner der Gemeinde Schellenberg hat das Recht an der GA angeschlossen zu werden, sofern er gemäss Bauzonenplan im eigentlichen Baugebiet den Anschluss wünscht. Über Anschlusspunkte ausserhalb der Bauzone entscheidet der Gemeinderat.

Art. 23

**AUSSENANTENNEN**

Sofern eine Anschlussmöglichkeit besteht, dürfen Aussenantennen für den Empfang von Radio- und TV- Signalen nicht mehr erstellt werden.

Aussenantennenanlagen, die seit Inkrafttreten dieses Reglementes vom Gemeinderat ausnahmsweise bewilligt wurden, sind von jenem Zeitpunkt an, zu dem die Möglichkeit eines Anschlusses an die GA geboten wird, innert sieben Jahren zu entfernen.

Art. 24

**KONTROLLE**

Bei Störungen, Unterbrüchen oder zu Kontrollzwecken ist die Gemeinde als Besitzerin der Gemeinschaftsantennenanlage oder eine von ihr ernannte Person berechtigt, die Anlage des Teilnehmers zu kontrollieren.

Art. 25

**UNTERBRÜCHE**

Bei Unterbrüchen auf dem Versorgungsnetz hat der Teilnehmer keinerlei Recht auf Schadenersatz oder auf Einbehalten des Betriebskostenbeitrages.

Art. 26

**NICHTEINHALTEN**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates haben:

- a) die Verweigerung bzw. Unterbruch des Anschlusses
- b) die Strafverfolgung
- c) die Klage auf Schadenersatz zur Folge

Art. 27

**VERRECHNUNG**

Die Betriebskostenbeiträge werden ab dem Tage der Erstellung des Hausanschlusses verrechnet.

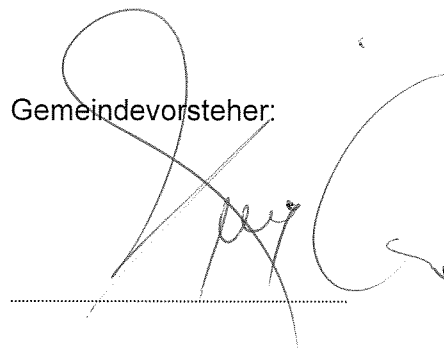
Art. 28

**INKRAFTTRETEN**

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. April 1989 genehmigt.

Gemeindevorsteher:



A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, is written over a dotted horizontal line. The signature is positioned to the right of the text 'Gemeindevorsteher:'.

# GEBÜHRENORDNUNG

## zum Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Schellenberg

---

Für die Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten werden die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26. April 1989 beschlossenen Gebühren und Beiträge erhoben.

Der Gemeinderat legt ebenfalls alle die in dieser Gebührenordnung nicht erfassten Teilnehmergebühren fest und entscheidet in Zweifels- oder Grenzfällen verbindlich und entgültig.

1. Wohneinheit	CHF	1'500.—
jede weitere Wohneinheit	CHF	500.—

### ANSCHLUSSGEBÜHR

Gewerbe-, Hotelbetriebe, Pflege-,  
Wohn- und Altersheime, Vereinslokale

1. Teilnehmerdose	CHF	1'500.—
für die 2-te bis n-te Teilnehmerdose	CHF	200.—

### AMORTISATION, UNTERHALTS- ERNEUERUNGS- UND ERWEITERUNGSBEITRÄGE

(ausgenommen allfällige LieComtel-Gebühren)

je Wohneinheit pro Monat	CHF	10.—
--------------------------	-----	------

je Teilnehmerdose bei Gewerbe-, Hotelbetrieben, Pflege-, Wohn- und Altersheime, Vereinslokale per Monat	CHF	10.—
---	-----	------

Vorsteher: .....

